

Die Adoption, §§ 1741 ff. BGB

Die Adoption Minderjähriger

Voraussetzungen

Person des Annehmenden

- bestimmtes Mindestalter
- günstige Kriterien: Kinderlosigkeit, Mindestehedauer

Adoptivkind

- mind. acht Wochen alt
- „Probezeit“ bei Adoptiveltern

Verfahren/Zustimmungen

- notariell beurkundeter Antrag
- Ausspruch durch Vormundschaftsgericht
- Zustimmung gesetzlicher Vertreter und ggf. Einwilligung des Kindes selbst (ab 14 Jahre)
- Einwilligung der bisherigen leiblichen Eltern, ggf. Ersetzung durch Familiengericht

Wirkungen

- Stellung eines ehelichen Kindes
- Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen
- Familienname der Annehmenden als Geburtsname
- Aufhebung der Adoption ausgeschlossen

Die Adoption Volljähriger

Voraussetzungen

- „sittliche Rechtfertigung“ (zwischen Annehmendem und Adoptivkind bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden)

Verfahren/Zustimmungen

- notariell beurkundeter Antrag
- Einwilligung eines ggf. bereits vorhandenen Ehegatten des Adoptivkindes erforderlich

Wirkungen

Volljährigenadoption mit starker Wirkung

- Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen
- nur ausnahmsweise (wenn zuvor oder gleichzeitig mdj. Geschwister des Anzunehmenden adoptiert, oder er selbst bereits als mdj. in der Familie, oder Anzunehmender ist Kind des Ehegatten des Annehmenden)

Volljährigenadoption mit schwacher Wirkung

- Verwandtschaftsverhältnisse bleiben bestehen, zusätzliche Verwandtschaft nur zwischen Adoptivkind und dessen Abkömmlingen und Annehmendem
- Familiennamen des Annehmenden als Geburtsname

